

Offene Feuer im Freien – was ist erlaubt?

Das Betreiben einer **handelsüblichen Feuerschale** oder **eines handelsüblichen Feuerkorbs** auf privaten Grundstücken unterliegt keiner Genehmigungspflicht. Im Sinne des Immissionsschutzrechts sind diese „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.

Zu beachten ist hierbei die ordnungsgemäße Handhabung nach Betriebsanleitung unter Verwendung von naturbelassenen trockenen Holz/ abgelagerten Scheitholz oder Presslingen in Form von Holzbriketts sowie der Einhaltung von ausreichenden Abständen zu baulichen Anlagen und Bäumen/Sträuchern. Weder die Allgemeinheit noch die umliegende Nachbarschaft, wie angrenzende Gärten, sollen gefährdet noch erheblich belastigt werden.

Das Feuer und die Rauchentwicklung ist durchgängig zu beaufsichtigen sowie ausreichend Löschmittel, wie z. B. Wasser oder Sand, in unmittelbarer Nähe bereit zu stellen. Abschließend ist das Feuer vollständig zu löschen.

Bei andauernder Trockenheit wie auch starken Wind sollte aus Sicherheitsgründen von einem Feuer abgesehen werden.

Wer als **Mieter*in** oder **Pächter*in** (bspw. eines Einfamilien-, Mehrfamilienhauses/ innerhalb eines Kleingartenvereins) eine Feuerschale oder einen Feuerkorb betreiben möchte, muss vorher das Einverständnis der Eigentümer*in, Verpächter*in, bzw. des Vorstands einholen.

Ausnahme: Der **innerstädtische Bereich innerhalb des Walls**. Aufgrund der engen, dichten Bebauung sollen hier **keine offenen Feuer** jeglicher Art betrieben werden. Erlaubt ist ein handelsüblicher Holzkohlegrill.

Das Betreiben **eines Lagerfeuers**, auch innerhalb einer gemauerten Feuerstelle, ist im ganzen Stadtgebiet verboten, hierunter fallen auch private Grundstücke. Ausnahmegenehmigungen erhalten nach Prüfung auf Antrag nur Vereine, Kitas o. ä.

Das **Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist im gesamten Stadtgebiet grundsätzlich verboten**. Ein Verbrennen wird in der Praxis nur in ganz bestimmten und besonderen Ausnahmefällen erteilt, wenn eine andere Form der Entsorgung nicht zumutbar ist.

Die Göttinger Entsorgungsbetriebe holen stattdessen am Straßenrand bereit gelegten Baum- und Strauchschnitt zwei Mal im Jahr kostenlos lt. Abfuhrkalender grundstücksbezogen ab. Dies Angebot schließt die Kleingärtenanlagen ein.

Die Ausnahme des **Verbrennens von pflanzlichen Abfällen** ist im Abfallrecht gesondert geregelt. Weitere Informationen dazu gibt es hier:

<https://service.niedersachsen.de/detail?pstId=322782948>

Bei einem **Verbrennen von anderen Materialien**, die für den Betrieb einer Feuerschale oder eines Feuerkorbs nicht vorgesehen sind, handelt es sich um eine Abfallentsorgung, bei der durch Freisetzung von Stoffen beim Verbrennen eine Umweltgefährdung entsteht.

Diese praktizierte Abfallentsorgung ist verboten und stellt eine bußgeldbewerte Ordnungswidrigkeit dar.